

Aktenzeichen: 4 AZR 595/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 26. Juni 1985
- 4 AZR 595/83 -

I. Arbeitsgericht Mainz Urteil vom 24. November 1981
- 1 Ca 1123/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 12. April 1983
Rheinland-Pfalz
- 3 Sa 210/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort: Kameramann bei SWF

Gesetz: § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Vergütungsordnung SWF
VergGr. VIII, IX (Kameramann)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Übergangsregelung für Kameramann bei SWF



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 595/83

3 Sa 210/82 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. Juni 1985

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Hamm für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. April 1983 - 3 Sa 210/82 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der über eine abgeschlossene Volksschul- sowie Forstwartausbildung verfügt, steht sei 1966 als Kameramann in den Diensten des Beklagten. und war zunächst als Aushilfskraft befristet beschäftigt, ehe er mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde. Entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungsordnung des Beklagten erhielt der Kläger eine Vergütung nach VergGr. VII Stufe b. Ab 1. Januar 1973 ist er nach VergGr. VIII VergO-SWF höhergruppiert worden.

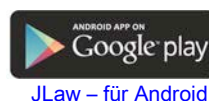
Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, ihn ab 1. Januar 1979 nach VergGr. IX VergO-SWF zu vergüten. Hierzu hat er vorgetragen, er erfülle die allgemeinen Voraussetzungen der VergGr. IX VergO-SWF, so daß ihm eine entsprechende Vergütung zustehe. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß er, wie in der VergGr. IX VergO-SWF gefordert, über eine sechsjährige Tätigkeit als Kameramann in der VergGr. VIII VergO-SWF verfüge. Damit stehe zugleich fest, daß er das weitere Erfordernis der "Tätigkeiten wie Kameramann in VergGr. VII" erfülle. Darüber hinaus setze die Erfüllung der tariflichen Merkmale der VergGr. IX VergO-SWF voraus, daß der Kameramann über eine "Ausbildung wie Kameramann in VergGr. VIII" verfügen müsse. In der VergGr. VIII VergO-SWF werde wiederum auf die VergGr. VII VergO-SWF verwiesen, in der das Ausbildungserfordernis aber auch nicht definiert werde, sondern in der auch nur eine weitere Zurückverweisung enthalten sei, die sich bis zur VergGr. IV VergO-SWF für Kamera-Assistenten bzw. Kamera-Ton-Assistenten fortsetze und wie folgt laute:

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mittlerer Bildungsabschluß (Mittlere Reife u.ä.)
und
abgeschlossene Ausbildung als Fotograf oder Foto-
laborant
oder
mindestens 1-jähriges Praktikum in einem film- oder
fernsehtechnischen Betrieb.

Wenn er auch über eine entsprechende Ausbildung nicht verfüge, sei er doch auch ohne das Ausbildungserfordernis der mittleren Reife einem Kameramann der VergGr. VIII VergO-SWF gleichgestellt, da er am 1. April 1980 beim Beklagten beschäftigt gewesen sei, den geforderten Zeitfaktor einer 6-jährigen Tätigkeit in VergGr. VIII VergO-SWF erfülle und die Tätigkeit dieser Vergütungsgruppe ständig und überwiegend ausgeübt habe. Er habe damit auch den Nachweis erbracht, daß er die Tätigkeiten eines Kameramannes ebenso ausüben könne wie ein solcher mit mittlerer Reife oder Hochschulabschluß. Auch sei er vertretungsweise mit Tätigkeiten der VergGr. IX VergO-SWF beschäftigt worden, was 20 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch genommen habe. Wegen des geringen Unterschiedes übe er praktisch Tätigkeiten der VergGr. IX VergO-SWF aus. Der Kläger sei auch der einzige Kameramann der VergGr. VIII VergO-SWF, der nach 6-jähriger Tätigkeit nicht höhergruppiert worden sei. Es sei ferner unrichtig, daß er für den Außendienst nur beschränkt einsatzfähig sei; ein dementsprechendes Attest habe nie vorgelegen.

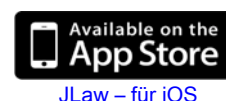
Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1979 als Kameramann nach der VergGr. IX der Vergütungsordnung zu entlohnern.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Beklagte hat
Klageabweisung

beantragt und erwidert, dem Kläger stehe die geltend gemachte höhere Vergütung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere erfülle er nicht die tariflichen Voraussetzungen der VergGr. IX VergO-SWF. Dem Kläger fehle die geforderte Ausbildung, da er nur einen Volksschulabschluß besitze. Die Regelung der Ziffer 4.1 des Teiles III C der VergO-SWF zeige, daß nur in Form einer Übergangsregelung einem bestimmten Personenkreis Aufstiegsmöglichkeiten eingeräumt werden sollten, wenn ihnen die höherwertigen Tätigkeiten überwiegend übertragen seien. Nur der Kameramann mit entsprechender Ausbildung erhalte die höhere Vergütung nach Ablauf der tariflich vorgesehenen Zeit. Der Kläger habe auch nur in ganz geringem Umfang oder vertretungsweise höherwertige Tätigkeiten ausgeübt. Das Verhalten des Beklagten sei weder rechtsmißbräuchlich noch verstoße es gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da sich der Beklagte insoweit immer nur tarifgetreu verhalten habe. Die Höhergruppierung anderer Kameramänner beruhe allein auf tariflichen Gründen. Die Übertragung höherwertiger Tätigkeit sei auch daran gescheitert, daß der Kläger in früheren Zeiten Außendienst aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen können; dabei sei von einem Attest nie gesprochen worden. Der Kläger habe nie den Wunsch geäußert, stärker im Außendienst eingesetzt zu werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers hatte Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat antragsgemäß festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger seit dem 1. Januar 1979 als Kameramann nach der VergGr. IX VergO-SWF zu vergüten.

Mit der durch Beschluß des erkennenden Senats

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

vom 26. Oktober 1983 - 4 AZN 468/83 - zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision unter Beschränkung des Antrags auf die Zeit bis zum 31. Oktober 1984, nachdem er seit 1. November 1984 Vergütung nach VergGr. IX VergO-SWF erhält.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Im Ergebnis zu Recht hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß dem Kläger ab 1. Januar 1979 Vergütung nach VergGr. IX der VergO-SWF zusteht.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist zunächst zutreffend davon auszugehen, daß dem Kläger tarifgerecht Vergütung nach VergGr. VIII VergO-SWF zusteht. Zwischen den Parteien ist unstreitig und von dem Beklagten auch nie bestritten worden, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII VergO-SWF erfüllt. Lediglich fehlen ihm von den allgemeinen Voraussetzungen die für die Vergütungsgruppe notwendige Ausbildung, da er nur über einen Volksschulabschluß und nicht über den Abschluß der mittleren Reife verfügt. Das ist aber unschädlich, weil trotz des Fehlens dieser Voraussetzung die Eingruppierung des Klägers in die tarifliche Vergütungsgruppe VIII VergO-SWF nach Abschnitt C Teil III der VergO-SWF nach Ziffer 4.1 vorzunehmen ist. Diese lautet:

"Wird für die Eingruppierung bzw. Höhergruppierung bei den allgemeinen Voraussetzungen einer Vergütungsgruppe eine bestimmte Ausbildung (z.B. abgeschlossene Berufsausbildung, Hochschulreife, Fachhochschulabschluß usw.) gefordert, so wird beim Fehlen dieser Voraussetzungen die Eingruppierung bzw. Höhergruppierung auf Antrag des Arbeitnehmers dann vorgenommen, wenn die fachlichen Anforderungen sowie der geforderte Zeitfaktor bzw. die Mindestzeit erfüllt sind

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

und die geforderte Tätigkeit ständig und überwiegend ausgeübt wird.
Diese Regelung gilt nur für Arbeitnehmer, die am 1. 4. 1980 beim Südwestfunk beschäftigt sind."

Danach erhält der Kläger als tarifliche Mindestvergütung die Vergütung der VergGr. VIII VergO-SWF. Es ist unstreitig, daß der Kläger den fachlichen Anforderungen dieser Vergütungsgruppe genügt, den Zeitfaktor erfüllt hat und die geforderte Tätigkeit ständig und überwiegend ausübt. Der Kläger war auch am 1. April 1980 beim Beklagten beschäftigt, so daß er an den Vorteilen dieser Übergangsregelungen bei Fehlen der Ausbildungsvoraussetzung teilnimmt.

Das Landesarbeitsgericht meint nun, daß dem Kläger auch Vergütung nach VergGr. IX VergO-SWF zustehe, obwohl er überwiegend die höherwertige Tätigkeit dieser Vergütungsgruppe nicht erfülle, da maßgeblich allein die in VergGr. VIII VergO-SWF geforderte Tätigkeit und die Erfüllung des Zeitfaktors seien. Demgegenüber steht der Beklagte auf dem Standpunkt, daß aufgrund der Übergangsregelung Arbeitnehmer nur dann die höhere Vergütungsgruppe ohne die entsprechende Ausbildung erreichen könnten, wenn sie die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllten; nur die Ausbildung werde durch die Übergangsregelung von Ziffer 4.1 ersetzt, nicht aber das Erfordernis der ständigen und überwiegenden Ausübung der in der höheren Vergütungsgruppe geforderten Tätigkeiten.

Dem Beklagten ist zuzugeben, daß in Teil III Abschnitt C Ziffer 4.1 nur von der Voraussetzung einer bestimmten Ausbildung abgesehen werden soll, wenn die fachlichen Anforderungen sowie der Zeitfaktor erfüllt sind und die geforderte Tätigkeit ständig und überwiegend ausgeübt wird. Damit bezieht sich diese Bestimmung nur auf eine

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Ersetzung der allgemeinen Voraussetzungen hinsichtlich einer bestimmten Ausbildung, hier der geforderten mittleren Reife. Insoweit wird aber nunmehr für den Kläger von dem Erfordernis der allgemeinen Voraussetzung einer bestimmten Ausbildung für seine Eingruppierung in VergGr. VIII VergO-SWF abgesehen. Der Kläger erfüllt damit tarifrechtlich als tarifliche Mindestvoraussetzung die Merkmale der VergGr. VIII VergO-SWF insgesamt und ohne jeden Abstrich. Ihm steht diese Vergütung als tarifliche Mindestvergütung unabdingbar und unverzichtbar zu. Ist aber damit der Kläger tarifrechtlich in VergGr. VIII VergO-SWF eingruppiert und erhält er diese Vergütung nicht übertariflich, dann nimmt er aufgrund dieser einmal erfolgten Gleichstellung an sämtlichen Ansprüchen aus dieser Vergütungsgruppe teil. Das gilt dann auch für die Möglichkeit des Aufstieges aus VergGr. VIII in VergGr. IX VergO-SWF. Hierfür ist Ziffer 3.1 des Abschnitts A der Vergütungsordnung maßgeblich. Diese Bestimmung lautet:;

"Soweit bei den speziellen Tätigkeitsmerkmalen das Aufrücken in die nächsthöhere Vergütungsgruppe nach einer bestimmten Tätigkeitsdauer in der vorausgehenden Vergütungsgruppe (Zeitfaktor) vorgesehen ist, ist für die Eingruppierung bzw. Höhergruppierung die Ausübung der Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe nicht erforderlich, wenn die geforderten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind und die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe vorhanden ist."

Nachdem der Kläger i.S. dieser Bestimmung den Zeitfaktor, nämlich eine Tätigkeit von 6 Jahren in VergGr. VIII VergO-SWF, erfüllt hat, steht ihm auch danach der Anspruch auf das Aufrücken in die nächsthöhere Vergütungsgruppe zu,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

da nach dieser ausdrücklichen Bestimmung die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe nicht erforderlich ist. Danach müssen allerdings die geforderten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein. Diese allgemeinen Voraussetzungen enthalten auch in VergGr. IX die Ausbildungsvoraussetzungen und damit grundsätzlich den Abschluß der mittleren Reife. Für den Kläger gilt aber insoweit auch hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen, daß bei ihm aufgrund der Übergangsregelung diese allgemeine Voraussetzung ersetzt worden ist, da er am 1. April 1980 beim Beklagten beschäftigt war und die Merkmale der VergGr. VIII erfüllt hat. Der Kläger ist aufgrund dieser Übergangsregelung so zu behandeln wie ein Arbeitnehmer mit mittlerer Reife oder entsprechender Ausbildung, so daß es nur noch auf den Zeitfaktor ankommt, den der Kläger unstreitig erfüllt hat.

Wenn der Beklagte meint, den Vorteil dieser Regelung in Ziffer 3.1 könnten nur solche Arbeitnehmer genießen, die die allgemeinen Voraussetzungen selbst erfüllten und bei denen diese allgemeinen Voraussetzungen nicht nach Ziffer 4.1 ersetzt würden, so ist das im Tarifvertrag nicht zum Ausdruck gekommen. Der Tarifvertrag enthält vielmehr in Ziffer 4.1 eine allgemeine Gleichstellung der am 1. April 1980 beschäftigten Arbeitnehmer ohne entsprechende Ausbildung. Zutreffend erklärt der Beklagte dies damit, daß bei lange beim Beklagten beschäftigten Arbeitnehmern die Ausbildungsvoraussetzungen deshalb häufig noch nicht erfüllt werden konnten, weil entsprechende Ausbildungsgänge und Ausbildungsmöglichkeiten in der Anfangszeit noch gar nicht bestanden hatten. Diese Arbeitnehmer, die aus solchen auch tatsächlichen Gründen eine entsprechende Ausbildung nicht durchlaufen konnten,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

sollten gleichgestellt werden mit Arbeitnehmern, die jetzt aufgrund der Ausbildungsmöglichkeiten eine entsprechende Ausbildung durchlaufen können und einen entsprechenden Abschluß nachweisen. Wollte man dann diese Arbeitnehmer mit dem Beklagten von dem Aufrücken in die nächsthöhere Vergütungsgruppe nach Ziffer 3.1 ausschließen, würde das eine Benachteiligung darstellen, die ausdrücklich hätte zum Ausdruck kommen müssen. Da dies nicht geschehen ist, bleibt es dabei, daß die allgemeinen Voraussetzungen für den Kläger nach Ziffer 4.1 ersetzt worden sind und somit auch für ihn für das Aufrücken in die nächsthöhere Vergütungsgruppe vorliegen. Dafür spricht auch der Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages, der immer in derselben Weise den Ausdruck "allgemeine Voraussetzungen" sowohl in Ziffer 3.1 wie in Ziffer 4.1 als auch in den Vergütungsgruppen VIII und IX jeweils unter Ziffer 3 verwendet. Ist aber damit immer von denselben allgemeinen Voraussetzungen hinsichtlich der Ausbildung die Rede, werden sie auch durch den Tarifvertrag immer gleichbehandelt und auch für den Kläger hier gleichmäßig angewendet. Auch daraus folgt, daß die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen in VergGr. VIII und ihre Ersetzung nach Ziffer 4.1 den Kläger zum Aufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe nach Ziffer 3.1 der Vergütungsordnung berechtigen.

Dann ist aber weitere Voraussetzung, daß der Kläger auch die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe IX hat. Dazu fehlt es zwar an ausdrücklichen Feststellungen durch das Landesarbeitsgericht. Die Befähigung des Klägers zur Ausübung der Tätigkeitsmerkmale der höheren VergGr. IX ist aber zwischen den Parteien im gesamten Prozeß nie streitig

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

gewesen, so daß auch das Revisionsgericht hiervon ausgehen kann. Der Kläger hat nach seinem eigenen Vortrag wenigstens teilweise und vertretungsweise Tätigkeiten der VergGr. IX VergO-SWF ausgeübt. Auch der Beklagte räumt ein, daß der Kläger zu einem geringen Teil solche Tätigkeiten und sie außerdem vertretungsweise ausgeübt hat. Daß er diese Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß ausübte oder versagt hätte, ist nie vorgetragen worden. Schließlich übt der Kläger seit dem 1. November 1984 unstreitig die Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe überwiegend aus. Die Befähigung hierzu ist ihm nie abgesprochen worden. Damit bedurfte es aber keiner Zurückverweisung des Rechtsstreits zur Aufklärung dieser Befähigung mehr.

Die Revision war vielmehr mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Schaible

Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Doku

4 AZR 595/83
3 Sa 210/82 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. September
1985 beschlossen:

Das Urteil vom 26. Juni 1985 - 4 AZR 595/83 -
wird gem. § 319 ZPO in den Entscheidungsgründen
auf Seite 5 Zeile 9 von oben der Urschrift
und auf Seite 5 Zeile 11 von oben der Abschriften
dahin geändert, daß es statt "1. Januar 1969"
richtig "1. Januar 1979" heißt.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)